

IG Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.

~ Fraktion im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ~

Hartmut Stahl, Mitgl. d. Fraktion IG „Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.“,
Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)

Vorsitzender der 11. Sitzung
des Stadtrates der Stadt Köthen
am 02. März 2021

Köthen, 02. März 2021

Änderungsantrag (SR 2021-011-02) mit namentlicher Abstimmung

TOP 2.3: Bestätigung der Tagesordnung

- Festlegung der öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte -

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 3.5 „Verkaufsverhandlungen Wittigsche Villa“ der mit der Einladung vom 18. Februar 2021 zur 11. Sitzung des Stadtrates vorgesehenen Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 KVG LSA sind die Sitzungen der Vertretung öffentlich.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Gemeinderechts. Er hat die Funktion, dem Gemeindebürger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und **dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie eine Willensbildung zu schaffen, dem Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vorzubeugen.**“¹

Damit stärkt der BGH die Rechte der Bürger. Im Prinzip festigt der Leitsatz die Konstituierung des Gemeindebürgers als Kontrollinstanz des Stadtrates.

Die nichtöffentliche Beratung von Angelegenheiten und Anträgen stellt somit die rechtlich normierte Ausnahme dar.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.²

Berechtigte Ansprüche Einzelner sind rechtlich geschützte oder anerkannte Interessen einzelner Personen oder Personengemeinschaften sowie deren private und öffentliche Rechte, beispiels-

¹ BGH, Urteil vom 23.04.2015 – III ZR 195/14

² KVG LSA, § 52 Abs. 2 Satz 1

weise zu wirtschaftlichen Verhältnissen oder zum Datenschutz (Namensnennung). Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden des Betroffenen abzustellen. Vielmehr ist im Einzelfall abzuwägen, ob typischerweise berechnigte Ansprüche Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen und den grundrechtlich über das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegt.

Dies ist bei dem vorliegenden Tagesordnungspunkt 3.5 weder aus der Sache heraus erkennbar, noch durch den Vorsitzenden des Stadtrates auf den Einzelfall bezogen sachlich begründet worden.

Zum Objekt „Wittigsche Villa“ ist der Name des Kaufinteressenten seit langem öffentlich bekannt (siehe auch MZ-Artikel vom 29. September 2020). Darüber hinaus handelt es sich um eine juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft. Auf diese ist die Vorschrift des § 52 Abs. 2 KVG LSA nur bedingt anzuwenden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Gesellschaft ohnehin zur Veröffentlichung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 325 HGB verpflichtet.

Diese Publizitätspflicht dient gerade der Information der interessierten Öffentlichkeit und dem Gläubigerschutz. Die Offenlegung stellt quasi der Preis für die Begrenzung der Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar. Eine nichtöffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes führt die Offenlegungsvorschriften und das öffentliche Interesse ad absurdum. Zumal es sich bei dem Objekt „Wittigsche Villa“ um ein bedeutsames städtisches Kulturgut handelt, das in breiten Bevölkerungskreisen Beachtung findet. Mit dem Verfall der letzten Jahre gehen auch zunehmend Resonanzen in der Bürgerschaft einher, die mehr als nur das Verwaltungshandeln hinterfragen und mit Verständnislosigkeit begegnen. Fast einhellig wird sich für den Erhalt des Anwesens für die Stadt Köthen ausgesprochen. Transparenz in der Sache kommt eine immense Bedeutung zu.

Zudem wird mit einer nichtöffentlichen Behandlung des Tagesordnungspunktes das Recht des Unterzeichners auf freie Mandatsausübung beschränkt. Ein wesentliches Element der freien Mandatsausübung ist die Befugnis, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsarbeit innerhalb und außerhalb des Stadtrates und seiner Gremien zu betreiben.

Mit der Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung geht jedoch eine Pflicht zur Verschwiegenheit einher. Durch diese gleichsam automatische Einbeziehung in die Verschwiegenheitspflicht gerät jeder Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit in Konflikt mit dem gegebenen Recht auf freie Mandatsausübung. Eine dahingehende Einschränkung ist nur hinzunehmen, wenn die gesetzlichen oder geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Verfahrensweise gegeben sind.

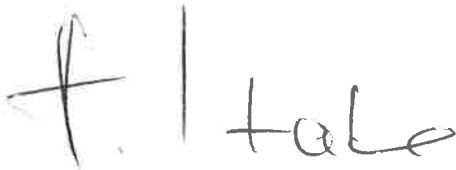
Vorliegend überwiegt sowohl das vom Gesetzgeber als Normalfall unterstellte öffentliche Interesse an öffentlicher Beratung der Angelegenheit durch den Stadtrat als auch das Recht auf freie Mandatsausübung. Daran ändert auch die pauschale, gattungsmäßige Festlegung des Ausschlusses der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Beratungsgegenständen nach § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27. Februar 2020 nichts. Ein Erfordernis zum Ausschluss der Öffentlichkeit liegt nicht vor.

Eine nichtöffentliche Behandlung geht zudem nicht mit dem offensichtlichen Anliegen bzw. Willen des Oberbürgermeisters einher, die Angelegenheit öffentlich zu behandeln.³

³ vergl. § 53 Abs. 4 KVG LSA

Antrag auf namentliche Abstimmung nach § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung

Die Fraktion „IG „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung““ beantragt, über diesen Änderungsantrag namentliche abzustimmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Stahl'.

Hartmut Stahl